



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 33 vom 29.08.2021

Inhaltsübersicht

- **Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zum Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**



Vollzug der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zum Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wurde der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Nach der maßgeblichen Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts stellt sich die Entwicklung der Inzidenzwerte folgendermaßen dar:

Datum	7-Tages-Inzidenz gem. RKI
25.08.2021	27,5
26.08.2021	23,3
27.08.2021	18,0
28.08.2021	12,7
29.08.2021	13,7

Damit gelten gemäß § 1 Nr. 2 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

ab Dienstag, 31. August 2021, 00:00 Uhr

folgende inzidenzabhängigen Erleichterungen gem. der 13. BayIfSMV:

§ 7 Abs. 1 Satz 2 – Öffentliche und private Veranstaltungen, Vereinssitzungen

- Teilnehmer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen über keinen Testnachweis nach Maßgabe des § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 – Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt

- Besuchern darf der Zutritt auch ohne Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV gewährt werden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 3 – Sport

- Sport ist in geschlossenen Räumen auch ohne Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt; unter freiem Himmel ist die Sportausübung ohne Testnachweis gestattet.
- Besucher müssen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen keinen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

§ 13 Abs. 3 Nr. 2 – Freizeiteinrichtungen

- Die Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen müssen für Angebote in geschlossenen Räumen keinen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

§ 14 Abs. 2 Satz 4 – Dienstleistungsbetriebe

- Für körpernahe Dienstleistungen in geschlossenen Räumen müssen Kunden keinen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 – Gastronomie

- Gäste in gastronomischen Betrieben benötigen in geschlossenen Räumen keinen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

§ 16 Nr. 1 – Beherbergung

- Gäste benötigen bei der Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden keinen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

§ 23 Nr. 3 – Hochschulen

- Die Teilnehmer an den Präsenzveranstaltungen der Hochschulen müssen keinen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen.

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 – Kultur

- Besucher kultureller Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten benötigen in geschlossenen Räumen keinen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Hinweise:

Überschreitet der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab an drei aufeinanderfolgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz von 35 wieder, erfolgt eine erneute Bekanntmachung des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.

Die vorstehenden Erleichterungen treten dann am übernächsten darauf folgenden Tag wieder außer Kraft.

Der nächstniedrigere beachtliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz liegt bei 25. Sollte dieser fünf Tage in Folge unterschritten werden, erfolgt eine weitere Bekanntmachung.

Neustadt a.d.Waldnaab,
den 29.08.2021



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.